

widerstrebenden Papstes gegen Otto IV. zum König gewählt wurde, mußte er sich gegenüber seinem früheren Vormund Innocenz eidlich zu Treue und Fügsamkeit verpflichten.⁹⁷ Außerdem hatte er sämtliche Zusicherungen des Welfen wörtlich, aber unter verschärften formalen Anforderungen und mit Zustimmung der Fürsten zu wiederholen.⁹⁸ Ferner wurde ihm der Schwur abverlangt, die „unio regni Siciliae ad imperium“ baldmöglichst aufzulösen, da sich das Papsttum durch die staufische Umklammerung des „Patrimonium Petri“ bedroht fühlte.⁹⁹

In seinen schwierigen Anfängen blieb Friedrich keine Wahl; er hatte dem kurialen Ansinnen zu entsprechen. Noch 1220, als der Staufer die Kaiserkrönung begehrte, mußte er die Trennung des Nord- und des Südreiches erneut geloben.¹⁰⁰ Er hat den Schwur nicht gehalten und die Erfüllung des 1215 abgelegten Kreuzzugsgelübdes immer weiter hinausgeschoben. So kam es schließlich zu Exkommunikation und erbittertem Kampf mit dem Apostolischen Stuhl. Noch einmal, 1230 im Frieden von San Germano, wurde der Gegensatz äußerlich überbrückt.¹⁰¹ Doch neun Jahre später brach der Streit von neuem aus; diesmal konnte er nicht mehr geschlichtet werden und wurde bis zur Vernichtung des Stauferhauses ausgekämpft.

Im Verlauf der Verhandlungen von 1230 hat der Kaiser letztmalig, wenn ich recht sehe, persönlich dem Nachfolger Petri einen Eid geschworen; dies war die Vorbedingung dafür, daß er von den päpstlichem Legaten vom Kirchenbann befreit wurde.¹⁰² Der von Friedrich darüber ausgestellte Revers ist überaus knapp formuliert; die einzelnen Streitpunkte werden nicht aufgeführt. Wie bei dem Gelöbnis Philipps von Schwaben ging es lediglich um die Aufhebung der Exkommunikation und damit um eine notwendige Vor-

⁹⁷) J.-L.-A. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici secundi* (1852–1861) Bd. 1, 1 S. 200 – wohl eindeutig ein persönlich abgelegter Eid, auch wenn das Wort „iurare“ nicht fällt.

⁹⁸) Wiederholungen Friedrichs von Ottos IV. Zusicherung zu Neuß 1201 (Const. 2 nr. 23 (mit irriger Vorbemerkung) = F. K e m p f (wie Anm. 87) nr. 77): Const. 2 nr. 49/50, 66, 90. Wiederholungen Friedrichs von Ottos IV. Zusicherung zu Speyer 1209 (Const. 2 nr. 31 = F. K e m p f, nr. 189): Const. 2 nr. 46/47/48, 65.

⁹⁹) MGH Const. 2 nr. 58 S. 72 (Versprechen, nicht beschworen), nr. 70 S. 82 (Beeidung in Aussicht genommen: ... *et iuramentum prestabimus pro eodem*.)

¹⁰⁰) MGH Const. 2 nr. 84 S. 105, nr. 87 S. 110 f.

¹⁰¹) Wiederholung des Kreuzzugsversprechens von 1215: MGH Const. 2 nr. 102 § 8: *Nos autem personaliter iuravimus, quod transibimus ultra mare in subsidium Terre Sancte in passagio suprascripto, et Raynaldum ducem Spoleti iurare fecimus in anima nostra, nos firmiter et fideliter servaturos reliqua omnia, sicut superius sunt expressa* ... (bezieht sich auf Katalog nr. 43). Die Dokumente zum Frieden von 1230: MGH Const. 2 nr. 126 ff., S. 170 ff.; Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano, ed. K. H a m p e, MGH Epp. sel. 4 (1926).

¹⁰²) MGH Const. 2 nr. 127 S. 171.